



Würzburger Diözesanblatt

Amtliches Verordnungsblatt der Diözese Würzburg

169. Jahrgang

Nr. 6

20.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Bischof von Würzburg

- Auflösung der Untergliederung Marktbreit und Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft St. Hedwig im Kitzinger Land, Kitzingen . . . 251
- Zweite Verordnung zur Änderung des Statuts der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg 252
- Neubekanntmachung des Statuts der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg 253
- Verordnung zur Änderung des Statuts für die Vermögensverwaltungsräte. 260
- Neubekanntmachung des Statuts der Vermögensverwaltungsräte . 262

Bischöfliches Ordinariat

- Direktorium 2023/2024 268
- Personalnachrichten 269

Bischof von Würzburg

Auflösung der Untergliederung Marktbreit und Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft St. Hedwig im Kitzinger Land, Kitzingen

Hiermit löse ich gemäß § 2 der „Neuordnung der Seelsorge und Hirtensorge im Pastoralen Raum“ (WDBI 176 [2021] Nr. 8, S. 178–184) die Untergliederung Marktbreit auf und erweitere die innerhalb des Dekanates Kitzingen am 17. Januar 2010 errichtete Pfarreiengemeinschaft St. Hedwig im Kitzinger Land, Kitzingen mit Wirkung vom 23. Mai 2023 um die Pfarrei St. Ludwig, Marktbreit.

Zu dieser Pfarreiengemeinschaft gehören damit folgende Pfarreien und Filialen:

- Pfarrei St. Johannes der Täufer, Biebelried;
- Pfarrei St. Georg, Hoheim;
- Pfarrei St. Johannes der Täufer, Kitzingen mit den Filialen
 - Mariä Himmelfahrt, Buchbrunn,
 - St. Laurentius, Repperndorf und
 - St. Gumbert, Mainstockheim;
- Pfarrei St. Vinzenz von Paul, Kitzingen;
- Pfarrei St. Ludwig, Marktbreit;
- Pfarrei St. Sebastian, Sulzfeld a.Main.

Würzburg, 23. Mai 2023

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Zweite Verordnung zur Änderung des Statuts der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg

Artikel 1

Änderung des Statuts der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg

Nach Anhörung des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls gemäß § 9 Abs. 2 b) des Statuts der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg am 21. März 2023 wird das Statut der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg vom 8. Juni 2020 (WDBI 166 [2020] Nr. 6, S. 135–141), zuletzt geändert am 3. März 2022 (WDBI 168 [2022] Nr. 3, S. 65–66), wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Diözesanbischof vertritt die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg gegenüber der/dem Verwalter/-in. Soweit eine/ein Verwalter/-in nicht bestellt ist, führt der Diözesanbischof die Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Körperschaft als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Diözesanbischof der Fachabteilungen des Bischöflichen Ordinariats.

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der/Dem Verwalter/-in obliegen die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte und die Vermögensverwaltung nach Maßgabe der Gesetze, der Vorgaben dieses Statuts, des Haushaltsplans sowie der Richtlinien und Weisungen des Diözesanbischofs. Die/Der Verwalter/-in ist direkt dem Diözesanbischof unterstellt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich die/der Verwalter/-in der Fachabteilungen des Bischöflichen Ordinariats.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Promulgation in Kraft. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist im Würzburger Diözesanblatt zu promulgieren. Das Statut für die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg kann nachfolgend neu bekannt gemacht werden.

Würzburg, 7. Juni 2023

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Neubekanntmachung des Statuts der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg

Statut der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg vom 8. Juni 2020 (WDBI 166 [2020] Nr. 6, S. 135–141), das zuletzt durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung des Statuts der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg vom 7. Juni 2023 (WDBI 169 [2023] Nr. 6, S. 252) geändert worden ist.

Präambel

Der Bischöfliche Stuhl zu Würzburg bezeichnet neben dem Amt des Diözesanbischofs von Würzburg auch den Träger des damit verbundenen Vermögens zur Verwirklichung und Unterstützung kirchlicher Zwecke und Aufgaben. Seine Geschichte reicht zurück in das 10. Jahrhundert. Mit seinem Vermögen diene die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg zunächst der Amtsführung und dem Lebensunterhalt des Bischofs, darüber hinaus aber im Laufe der Zeit auch der Finanzierung vielfältiger weiterer kirchlicher Aufgaben im Bereich der bischöflichen Hirten Sorge.

Aufgrund historischer und kirchenrechtlicher Entwicklungen kommt dem Bischöflichen Stuhl zu Würzburg gegenwärtig und künftig vorwiegend eine subsidiäre Funktion in der Bereitstellung freier Mittel für pastorale und karitative Aufgaben in der Diözese zu. Für die Verwaltung des Bischöflichen Stuhls gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

A. Grundsätze

I. WESEN UND ZWECK

§ 1 Rechtsstellung, Name und Sitz

- (1) Die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg ist eine rechtsfähige Gesamtheit von Sachen und Rechten, die mit dem Amt des Diözesanbischofs von Würzburg verbunden ist.
- (2) Die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg ist nach kanonischem Recht eine öffentliche juristische Person im Sinne der cc. 4, 116 CIC sowie nach staatlichem Recht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 13 Reichskonkordat und Art. 2 Abs. 2 Bayerisches Konkordat.
- (3) Die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg führt den Namen „Bischöflicher Stuhl zu Würzburg“, gegebenenfalls mit dem Zusatz der Rechtsform „Körperschaft des öffentlichen Rechts“.
- (4) Der Sitz der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg ist Würzburg.

§ 2 Zweck

(1) Die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke. Hierzu gehören insbesondere die Förderung der Werke der Frömmigkeit, des Apostolats und der Caritas (c. 114 § 2 CIC) sowie die Förderung der katholischen Religion.

(2) Die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg kann auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Institutionen und Stiftungen, sowie sonst gemeinnützigen steuerbegünstigten Rechtsträgern, insbesondere der Diözese Würzburg, finanzielle und/oder sachliche Mittel beschaffen oder zur Verfügung stellen, wenn diese juristischen Personen mit den Mitteln Aufgaben oder Maßnahmen nach Abs. 1 fördern.

(3) Die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg gewährt dem Bischof von Würzburg Wohnung und Amtsräume für die Dauer seiner Amtszeit.

(4) Die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg übernimmt die Altersversorgung der Priester der Diözese Würzburg und finanziert zu diesem Zweck die Emeritenanstalt der Diözese Würzburg.

(5) Die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg dürfen nur für die in diesem Statut genannten Zwecke verwendet werden.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. MITTEL

§ 3 Stammvermögen und sonstige Mittel

(1) Die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg verfügt über Stammvermögen und freies Vermögen. Das Stammvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, insbesondere unter Heranziehung der Erträge aus dem Stammvermögen. Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(2) Über das Stammvermögen ist ein Inventar anzufertigen, das mindestens einmal jährlich zu aktualisieren ist. Belege über Veränderungen sind dem Inventar beizufügen.

(3) Die notwendigen Mittel zur Aufgabenerfüllung erhält die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg aus

a) den Erträgen des Stammvermögens,

b) Einnahmen, die ihm im Rahmen der Aufgabenerfüllung zufließen,

- c) Erstattungen,
- d) Zuwendungen und sonstigen Zuschüssen.

B. Organe und Zuständigkeiten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 4 Organe der Körperschaft

Organe der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg sind:

- a) der Diözesanbischof,
- b) die/der Verwalter/-in,
- c) der Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg.

§ 5 Vertretung; Verpflichtungsgeschäfte

(1) Soweit hierfür nicht der Diözesanbischof nach § 6 Abs. 1 zuständig ist, wird die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg durch die/den Verwalter/-in gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie/Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Erklärungen, durch welche die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

II. DIÖZESANBISCHOF

§ 6 Diözesanbischof

(1) Der Diözesanbischof vertritt die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg gegenüber der/dem Verwalter/-in. Soweit eine/ein Verwalter/-in nicht bestellt ist, führt der Diözesanbischof die Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Körperschaft als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Diözesanbischof der Fachabteilungen des Bischöflichen Ordinariats.

(2) Dem Diözesanbischof kommt es nach Anhörung des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls gemäß § 9 Abs. 2 lit. b) und c) zu, dieses Statut zu ändern sowie gegebenenfalls eine Geschäftsordnung für den Bischöflichen Stuhl zu erlassen und zu ändern.

(3) Im Fall der Behinderung oder der Vakanz des Bischöflichen Stuhls nimmt derjenige, der nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des CIC die Diözese inzwischen leitet, die Aufgaben des Diözesanbischofs aus diesem Statut wahr.

III. VERWALTER/-IN

§ 7 Verwalter/-in

(1) Die/Der Verwalter/-in wird durch den Diözesanbischof bestellt und abberufen. Besonderer Gründe für die Abberufung bedarf es nicht.

Die/Der Verwalter/-in darf nicht

- a) gleichzeitig das Amt des Generalvikars bekleiden,
- b) mit dem Diözesanbischof oder dem Generalvikar bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sein.

(2) Der/Dem Verwalter/-in obliegen die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte und die Vermögensverwaltung nach Maßgabe der Gesetze, der Vorgaben dieses Statuts, des Haushaltsplans sowie der Richtlinien und Weisungen des Diözesanbischofs. Die/Der Verwalter/-in ist direkt dem Diözesanbischof unterstellt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich die/der Verwalter/-in der Fachabteilungen des Bischöflichen Ordinariats.

(3) Die/Der Verwalter/-in vollzieht die Beschlüsse des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls.

(4) Die/Der Verwalter/-in hat in den Angelegenheiten der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg die Sorgfalt einer/eines gewissenhaften, ordentlichen Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiters anzuwenden, der/dem fremde Vermögensinteressen anvertraut sind. Sie/Er hat eine besondere, durch die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche mitgeprägte Treuepflicht gegenüber der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg.

(5) Die/Der Verwalter/-in der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg haftet für einen bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden; die zivilrechtlichen und zivilprozessualen Vorschriften des Rechts der Bundesrepublik Deutschland finden Anwendung.

IV. VERMÖGENSVERWALTUNGSRAT DES BISCHÖFLICHEN STUHLS

§ 8 Aufgaben des Vermögensverwaltungsrats; Anwendung des Statuts über die Vermögensverwaltungsräte

(1) Der Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls berät den Diözesanbischof und die/den Verwalter/-in in allen finanz- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg.

(2) Der Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls übt die Zustimmungs- und Anhörungsrechte nach § 9 aus. Er stimmt dem Haushaltsplan zu, beschließt über die Anerkennung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Erteilung der Entlastung für die/den Verwalter/-in.

(3) Der Diözesanbischof kann dem Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls weitere Aufgaben generell oder im Einzelfall übertragen. Die Übertragung weiterer Aufgaben bedarf der Schriftform.

(4) Der Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls darf seine Rechte erst ausüben, wenn ihm ausreichende Informationen zu der von ihm zu treffenden Entscheidung vorliegen. Dies sind insbesondere exakte Angaben über die wirtschaftliche Lage der Körperschaft und die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Rechtsgeschäfts für die Körperschaft und ein gerechter Grund für das in Aussicht genommene Rechtsgeschäft. Die weiteren Bestimmungen insbesondere der cc. 1293 und 1294 CIC gelten entsprechend.

(5) Im Übrigen bestimmen sich hinsichtlich des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls Zusammensetzung, Begründung der Mitgliedschaft, Suspendierung und Beendigung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Geschäftsgang, Ehrenamtlichkeit und Aufwandsentschädigung, Verschwiegenheitspflichten und Haftung nach den Vorschriften des Statuts über die Vermögensverwaltungsräte.

§ 9 Zustimmungs- und Anhörungsrechte

(1) Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Verwaltungsbetrieb hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermögensverwaltungsrats. Dies gilt insbesondere für folgende Maßnahmen:

- a) die Widmung und Entwidmung von Stammvermögen;
- b) den Abschluss von Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäften, die einen Gegenstand des Stammvermögens betreffen;
- c) den Abschluss von Verpflichtungsgeschäften, mit Ausnahme von Miet- und Pachtverträgen, die eine Zahlungspflicht oder einen Zahlungsanspruch der Körperschaft begründen, deren Wert einmalig oder – bei wiederkehrender Leistungspflicht – in der Summe 500.000 € übersteigt; maximal jedoch 2.000.000 € pro Kalenderjahr.
- d) die Veräußerung, Übertragung, Aufhebung, Belastung oder Inhaltsänderung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (insbesondere Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten);
- e) den Abschluss von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen, deren Jahresmiete beziehungsweise -pacht 60.000 € übersteigt;
- f) den Abschluss von Arbeits- und vergleichbaren Dienstverträgen, auch gegenüber der/dem Verwalter/-in;
- g) die Annahme von Zuwendungen, sofern diese nicht frei sind von Auflagen oder Belastungen;

- h) die Aufnahme von Darlehen;
- i) die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, insbesondere durch Bürgschaft, Schuldbeitritt, Schuldversprechen oder Garantie;
- j) die Errichtung, die vollständige oder teilweise Übernahme, die Veräußerung, die Belastung oder die Auflösung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften; hiervon ausgenommen sind die Veräußerung und der Erwerb von Wertpapieren; vorstehender lit. a) bleibt unberührt;
- k) die Ausübung wesentlicher Gesellschafterrechte bei Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen die Körperschaft eine Beteiligung hält, insbesondere Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern, Satzungsänderungen, Feststellung des Jahresabschlusses, Erteilung von Entlastung gegenüber Organmitgliedern;
- l) den Abschluss von Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter;
- m) die Wahl des Abschlussprüfers;
- n) die Festlegung und Änderung einer Anlagestrategie sowie entsprechender Anlagerichtlinien.

(2) Folgende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Anhörung des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls:

- a) die Bestellung der Verwalterin/des Verwalters;
- b) die Änderung dieses Statuts;
- c) der Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den Bischöflichen Stuhl.

(3) Ist bei Gefahr in Verzug oder im Fall einer aus anderen Gründen unaufschiebbaren Entscheidung eine vorherige Befassung des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls nicht möglich, ist die Beschlussfassung über die vorstehenden Zustimmungs- und Anhörungsrechte unverzüglich nachzuholen. Eine Entscheidung ist dann unaufschiebbar, wenn ein Zuwarten nach vernünftiger kaufmännischer Bewertung zu finanziellen oder wirtschaftlichen Einbußen für den Bischöflichen Stuhl führen würde.

V. WEITERE VERMÖGENSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN; BEISPRUCHSRECHTE

§ 10 Anwendbarkeit vermögensrechtlicher Bestimmungen

Das Vermögen der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg ist gemäß c. 1257 § 1 CIC Kirchenvermögen. Für die Verwaltung des Vermögens der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg gelten außer den Bestimmungen dieses Statuts die Vorschriften des CIC über die Vermögensverwaltung des Diözesanvermögens und die diese ergänzenden Partikularnormen Nr. 18 und 19 der Deutschen Bischofskonferenz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums

Die für die Gültigkeit besonderer Rechtsgeschäfte erforderliche Anhörung oder Zustimmung von Diözesanvermögensverwaltungsrat und Konsultorenkollegium ergeben sich aus den cc. 1277 und 1291 bis 1295 CIC und den dazu erlassenen Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz, unbeschadet darüber hinausgehender diözesaner Regelungen.

C. Schlussbestimmungen

I. AUFLÖSUNG ODER AUFHEBUNG DER KÖRPERSCHAFT BISCHÖFLICHER STUHL ZU WÜRZBURG

§ 12 Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg fällt das Vermögen der Körperschaft an die Diözese Würzburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 dieses Statuts zu verwenden hat. Sollte die Diözese Würzburg das Vermögen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr aufnehmen können, entscheidet der Vermögensverwaltungsrat über die Verwendung des Vermögens.

II. Inkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Das vorstehende Statut wird hiermit als Statut gemäß c. 94 § 3 CIC ausgefertigt. Es ist im Würzburger Diözesanblatt zu promulgieren.

Verordnung zur Änderung des Statuts für die Vermögensverwaltungsräte

Artikel 1

Änderung des Statuts für die Vermögensverwaltungsräte

Das Statut für die Vermögensverwaltungsräte vom 8. Juni 2020 (WDBI 166 [2020] Nr. 6, S. 142–147) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden oder eine Entscheidung durch schriftliche Stimmabgabe außerhalb einer Sitzung getroffen werden. Ob Eilbedürftigkeit besteht, obliegt der Entscheidung des Vorsitzenden. Eine Entscheidung außerhalb einer Sitzung kann nur getroffen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Stimmen schriftlich abgeben. Sitzungen können auch digital abgehalten werden.

2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Vermögensverwaltungsräte sind beratungs- und beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist ein Vermögensverwaltungsrat bei seinem Zusammentreten nicht beschlussfähig, so ist der betreffende Vermögensverwaltungsrat umgehend ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

3. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Vermögensverwaltungsräte entscheiden durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind nicht zulässig.

4. § 5 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Über die Sitzungen der Vermögensverwaltungsräte ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/-in zu unterschreiben ist. Mit der Protokollführung kann die/der Vorsitzende eine Person beauftragen, die nicht den Vermögensverwaltungsräten angehört. Beschlüsse der Vermögensverwaltungsräte sind im Wortlaut zu protokollieren und können direkt nach der Sitzung zur weiteren Bearbeitung umgesetzt werden; im Übrigen enthält das Protokoll die wesentlichen Diskussionspunkte sowie die tragenden Gründe für einen Beschluss. Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Diese können innerhalb einer Woche schriftlich Einwen-

dungen bei der/dem Vorsitzenden vorbringen. In diesem Fall ist auf der nächsten Sitzung über die Berichtigung des Protokolls zu beschließen.

5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat besteht aus drei bis maximal fünf gemäß § 2 Abs.1 zu ernennenden Mitgliedern.

6. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die/Der Diözesanökonom/-in oder die/der Finanzdirektor/-in nimmt an den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg besteht aus drei bis maximal fünf gemäß § 2 Abs. 1 zu ernennenden Mitgliedern.

8. § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die/Der Verwalter/-in der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg nimmt an den Sitzungen des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg mit beratender Stimme teil.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Promulgation in Kraft. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist im Würzburger Diözesanblatt zu promulgieren. Das Statut für die Vermögensverwaltungsräte kann nachfolgend neu bekannt gemacht werden.

Würzburg, 7. Juni 2023

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Neubekanntmachung des Statuts der Vermögensverwaltungsräte

Statut der Vermögensverwaltungsräte vom 8. Juni 2020 (WDBI 166 [2020] Nr. 6, S. 142–147), das zuletzt durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung des Statuts für die Vermögensverwaltungsräte vom 7. Juni 2023 (WDBI 169 [2023] Nr. 6, S. 260–261) geändert worden ist.

A. Grundsätze

§ 1 Geltung dieses Statuts

(1) Das vorliegende Statut regelt Verfassung, Zusammensetzung, Leitung und Zusammenarbeit des Diözesanvermögensverwaltungsrats gemäß c. 492 CIC und des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg.

(2) Mit dem Begriff Vermögensverwaltungsräte werden im Folgenden sowohl der Diözesanvermögensverwaltungsrat als auch der Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg bezeichnet.

B. Gemeinsame Normen für die Vermögensverwaltungsräte

§ 2 Zusammensetzung der Vermögensverwaltungsräte; Stimmrechtsregelung

(1) Die Vermögensverwaltungsräte setzen sich aus dem Diözesanbischof als Vorsitzendem und vom Diözesanbischof auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Diözesansteuerausschusses ernannten Mitgliedern zusammen. Im Fall der Behinderung oder der Vakanz des Bischöflichen Stuhls tritt an die Stelle des Diözesanbischofs derjenige, der nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des CIC die Diözese inzwischen leitet.

(2) Stimmberechtigt sind ausschließlich die vom Diözesanbischof ernannten Mitglieder.

(3) Der Diözesanbischof kann mit dem Vorsitz in den Vermögensverwaltungsräten jeweils eine andere Person beauftragen, die jedoch in keinem der beiden Vermögensverwaltungsräte Mitglied sein darf.

§ 3 Voraussetzungen für die Ernennung der Mitglieder der Vermögensverwaltungsräte; Amtszeit

(1) Zum Mitglied in den Vermögensverwaltungsräten kann nur ernannt werden, wer

a) nachgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Finanz-, Steuer- oder Rechtswesens besitzt und sich durch persönliche Integrität auszeichnet;

- b) das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat;
- c) katholisch, gefirmt und nicht durch Urteil oder Dekret in der Wahrnehmung der allen Kirchengliedern zustehenden Rechte eingeschränkt ist;
- d) zum Zeitpunkt der Ernennung seinen Wohnsitz in der Diözese Würzburg hat;
- e) nicht mit dem Diözesanbischof, dem Generalvikar, der/dem Verwalter/-in der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg, der Diözesanökonomin/dem Diözesanökonom oder der/dem Finanzdirektor/-in bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert ist oder mit der/dem Verwalter/-in der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg, der Diözesanökonomin/dem Diözesanökonom oder der/dem Finanzdirektor/-in verheiratet ist;
- f) nicht Generalvikar, Diözesanökonom/-in oder Finanzdirektor/-in oder Verwalter/-in der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg ist;
- g) nicht in einer vertraglichen Beziehung zur Diözese Würzburg oder zum Bischöflichen Stuhl zu Würzburg steht oder bei einem Rechtsträger beschäftigt ist, der in vertraglicher Beziehung zur Diözese Würzburg oder zum Bischöflichen Stuhl zu Würzburg oder zu einer Einrichtung steht, an der die Diözese Würzburg oder der Bischöfliche Stuhl zu Würzburg beteiligt ist;
- h) nicht Mitglied des Diözesansteuerausschusses ist.

(2) Dem Diözesanbischof obliegt es, bei der Ernennung der Mitglieder der Vermögensverwaltungsräte darauf zu achten, dass die Mitglieder in den Vermögensverwaltungsräten insgesamt über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Finanz-, Steuer- oder Rechtswesens verfügen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder in den Vermögensverwaltungsräten beträgt fünf Jahre; Wiederernennung – auch mehrfach – ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit aus, ernennt der Diözesanbischof für den verbleibenden Rest der Amtszeit auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Diözesansteuerausschusses ein neues Mitglied.

§ 4 Beendigung und Suspendierung der Mitgliedschaft in den Vermögensverwaltungsräten

(1) Die Mitgliedschaft in den Vermögensverwaltungsräten endet:

- a) im Fall des Ablaufs der Amtszeit mit dem Zugang der Mitteilung des Diözesanbischofs, dass die Mitgliedschaft beendet ist;
- b) im Fall des Amtsverzichts, der dem Diözesanbischof gegenüber zu erklären ist, mit dem Zugang beim Diözesanbischof;
- c) im Fall des Wegfalls einer Voraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 mit dem Zugang der entsprechenden Mitteilung des Diözesanbischofs beim betroffenen Mitglied;

d) im Fall der Abberufung durch den Diözesanbischof aus wichtigem Grund mit dem Zugang der Mitteilung der Abberufung beim betroffenen Mitglied. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere beim Kirchenaustritt eines Mitglieds, bei wiederholten Pflichtverletzungen sowie bei einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein kirchliches oder weltliches Gericht bzw. der Verhängung einer kanonischen Strafe auf dem Verwaltungsweg. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören;

e) mit dem Tod des Mitglieds.

(2) Die Mitgliedschaft in den Vermögensverwaltungsräten ist von Rechts wegen suspendiert:

a) mit dem Zugang der Mitteilung über die Einleitung einer Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC beim betroffenen Mitglied;

b) mit dem Zugang der Mitteilung über die Einleitung eines Verfahrens zur Verhängung oder Feststellung einer Strafe gemäß c. 1718 § 1 Nummer 1 CIC beim betroffenen Mitglied;

c) mit der Bekanntgabe der Berufung eines Priesters zum Bischof von Würzburg;

d) mit der Annahme der Wahl zum Diözesanadministrator oder mit der Bekanntgabe der Bestellung eines Diözesanadministrators gemäß der cc. 421 § 2 oder 425 § 3 CIC.

In den Fällen der Buchstaben a) und b) ernennt der Diözesanbischof für den Zeitraum bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens, längstens jedoch jeweils bis zum Ende der Amtszeit des betroffenen Mitglieds, ein neues Mitglied auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Diözesansteuerausschusses. Im Fall der Buchstaben c) und d) beruft der Diözesanadministrator für die Zeit bis zur Besitzergreifung eines neuen Diözesanbischofs, längstens jedoch bis zum Ende seiner Amtszeit als Mitglied in einem der beiden Vermögensverwaltungsräte, ein neues Mitglied auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Diözesansteuerausschusses.

§ 5 Geschäftsgang der Vermögensverwaltungsräte

(1) Sitzungen der Vermögensverwaltungsräte finden anlassbezogen, mindestens jedoch zweimal jährlich, statt. Die/Der Vorsitzende beruft eine Sitzung auch ein, wenn dies nach ihrem/seinem Urteil erforderlich ist oder wenn mindestens zwei Mitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen.

(2) Die Sitzungen der Vermögensverwaltungsräte sind nicht öffentlich. Die/Der Vorsitzende kann jedoch Sachverständige als Gäste laden.

(3) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist auf drei

Tage verkürzt werden oder eine Entscheidung durch schriftliche Stimmabgabe außerhalb einer Sitzung getroffen werden. Ob Eilbedürftigkeit besteht, obliegt der Entscheidung der/des Vorsitzenden. Eine Entscheidung außerhalb einer Sitzung kann nur getroffen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Stimmen schriftlich abgeben. Sitzungen können auch digital abgehalten werden.

(4) Die Vermögensverwaltungsräte sind beratungs- und beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist ein Vermögensverwaltungsrat bei seinem Zusammentreten nicht beschlussfähig, so ist der betreffende Vermögensverwaltungsrat umgehend ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 5 (3) entsprechend.

(5) Die Vermögensverwaltungsräte entscheiden durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind nicht zulässig.

(6) Ein Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheiden die Vermögensverwaltungsräte ohne Mitwirkung des persönlich Betroffenen. Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.

(7) Über die Sitzungen der Vermögensverwaltungsräte ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/-in zu unterschreiben ist. Mit der Protokollführung kann die/der Vorsitzende eine Person beauftragen, die nicht den Vermögensverwaltungsräten angehört. Beschlüsse der Vermögensverwaltungsräte sind im Wortlaut zu protokollieren und können direkt nach der Sitzung zur weiteren Bearbeitung umgesetzt werden; im Übrigen enthält das Protokoll die wesentlichen Diskussionspunkte sowie die tragenden Gründe für einen Beschluss. Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Diese können innerhalb einer Woche schriftlich Einwendungen bei der/dem Vorsitzenden vorbringen. In diesem Fall ist auf der nächsten Sitzung über die Berichtigung des Protokolls zu beschließen.

§ 6 Ehrenamtlichkeit der Mitgliedschaft; Aufwandsentschädigung

Die/Der Vorsitzende und die Mitglieder der Vermögensverwaltungsräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstandene Kosten werden den Mitgliedern der Vermögensverwaltungsräte gegen Nachweis ersetzt. Die Mitglieder können außerdem eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe entscheidet die/der Vorsitzende nach Beratung im Diözesansteuerausschuss.

§ 7 Verschwiegenheitspflichten

(1) Die Mitglieder und Gäste sind verpflichtet, über die Sitzungen und alle ihnen bekannt gewordenen Tatsachen und Verhältnisse Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in den Vermögensverwaltungsräten.

(2) Die/Der Vorsitzende hat die Mitglieder zu Beginn ihrer Amtszeit sowie die Gäste vor Beginn der Sitzung schriftlich auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflichten zu verpflichten.

§ 8 Haftung

(1) Die Mitglieder der Vermögensverwaltungsräte haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben sowie im Interesse der jeweiligen Körperschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Vermögensverwaltungsratsmitglieds wahrzunehmen. Die Darlegungs- und Beweislast für das Verhalten und den dadurch verursachten Schaden trägt die jeweilige Körperschaft, die Darlegungs- und Beweislast für die Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen Vermögensverwaltungsratsmitglieds trägt das Vermögensverwaltungsratsmitglied. Die Mitglieder der Vermögensverwaltungsräte sind zum Ersatz des aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schadens nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet.

(2) Die/Der Vorsitzende hat die Mitglieder zu Beginn ihrer Mitgliedschaft schriftlich über ihre Haftung zu belehren.

C. Ergänzende Normen zum Diözesanvermögensverwaltungsrat

§ 9 Mitgliedschaft, Rolle der Diözesanökonomin/des Diözesanökonomen oder der Finanzdirektorin/des Finanzdirektors

(1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat besteht aus drei bis maximal fünf gemäß § 2 Absatz 1 zu ernennenden Mitgliedern.

(2) Zum Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrats kann nicht ernannt werden, wer Mitglied im Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls ist.

(3) Die/Der Diözesanökonom/-in oder die/der Finanzdirektor/-in nimmt an den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

(4) Der Vollzug der Beschlüsse des Diözesanvermögensverwaltungsrats liegt bei der/dem Diözesanökonom/-in oder der/dem Finanzdirektor/-in.

§ 10 Aufgaben des Diözesanvermögensverwaltungsrats

(1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat nimmt insbesondere die sich aus den cc. 423 § 2, 494 §§ 1 und 2, 1277, 1281 § 2, 1292 § 2, 1295, 1297, 1305 und 1310 § 2 CIC sowie den vermögensrechtlich einschlägigen Partikularnormen der

Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweils geltenden Fassung und den weiteren in der Diözese Würzburg geltenden vermögensrechtlichen Bestimmungen ergebenden Aufgaben wahr. Die sich insbesondere aus der Satzung für die Gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen Diözesen in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Zuständigkeiten des Diözesansteuerausschusses bleiben unberührt.

(2) Der Diözesanbischof kann dem Diözesanvermögensverwaltungsrat weitere Aufgaben generell oder im Einzelfall übertragen. Die Übertragung weiterer Aufgaben bedarf der Schriftform.

D. Ergänzende Normen zum Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg

§ 11 Mitgliedschaft, Rolle des Verwalters der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg

(1) Der Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg besteht aus drei bis maximal fünf gemäß § 2 Absatz 1 zu ernennenden Mitgliedern.

(2) Zum Mitglied des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg kann nicht ernannt werden, wer Mitglied im Diözesanvermögensverwaltungsrat ist.

(3) Die/Der Verwalter/-in der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg nimmt an den Sitzungen des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg mit beratender Stimme teil.

(4) Der Vollzug der Beschlüsse des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls liegt bei der/dem Verwalter/-in der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg.

E. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung für den Diözesanvermögensverwaltungsrat vom 18. Januar 1988 (WDBI 134 [1988] Nr. 3 vom 08.02.1988, S. 66–67) außer Kraft. Das vorstehende Statut wird hiermit als Statut gemäß c. 94 § 3 CIC ausgefertigt. Es ist im Würzburger Diözesanblatt zu promulgieren.

Bischöfliches Ordinariat

Direktorium 2023/2024

Die Auflagenhöhe des Direktoriums 2023/2024 richtet sich nach der Anzahl der Vorbestellungen. Diese müssen bis Montag, 17. Juli 2023, der Poststelle des Bischöflichen Ordinariates vorliegen. Das Direktorium wird an die Kirchenstiftungen kostenfrei weitergegeben. Privatpersonen, die das Direktorium erhalten, sind um eine Spende gebeten.

Der Bedarf aller Pfarreien, Kuratien und Ordenshäuser ist dem zuständigen Dekanatsbüro so rechtzeitig zu melden, dass dessen Gesamtbestellung zum genannten Termin der Poststelle vorliegt:

- Poststelle des Bischöflichen Ordinariates
E-Mail: poststelle@bistum-wuerzburg.de

Die in Würzburg wohnhaften (pensionierten) Geistlichen, die keinem Pastoralen Raum zugeordnet sind und die Ordenshäuser in Würzburg melden ihren Bedarf bitte an das Dekanatsbüro Würzburg:

- Dekanatsbüro Würzburg,
Tel.: 0931 386-63700, E-Mail: dekanatsbuero.wue@bistum-wuerzburg.de

Personalnachrichten

In die Ewigkeit wurden heimgerufen:

Herr Pfarrer i. R. Manfred **Hauck**.
Geboren am 9. Dezember 1942 in Würzburg,
zum Priester geweiht am 20. Mai 1982 in Mannheim,
am 26. Mai 2023 verstorben,
beerdigt in Ballingshausen.

Herr Diakon Klaus **Heßdörfer**.
Geboren am 25. Februar 1960 in Würzburg,
zum Diakon geweiht am 23. Oktober 1994 in Würzburg,
am 25. Mai 2023 verstorben,
Seebestattung.

Herr Pater Hermann **Kraus** CMM.
Geboren am 22. Dezember 1934 in Großhöbing,
zum Priester geweiht am 17. Juni 1981 in Würzburg,
am 27. Mai 2023 verstorben,
beerdigt in Reimlingen.

Herr Diakon i. R. Walter **Ledermann**.
Geboren am 18. April 1942 in Niederwerrn,
zum Diakon geweiht am 25. Oktober 1992 in Würzburg,
am 10. Mai 2023 verstorben,
beerdigt in Sennfeld.

Bischof Dr. Franz Jung hat ernannt:

Herrn Pfarrer Tobias **Fuchs**, Pfarrer von Eibelstadt, Randersacker und Theilheim, Pfarradministrator von Würzburg, St. Peter und Paul und der Hofpfarrei sowie Kurator des Pastoralen Raumes Würzburg Süd-Ost, auch zum Pfarradministrator der Pfarreien Würzburg, St. Adalbero und St. Andreas, Untergliederung Würzburg Süd im Pastoralen Raum Würzburg Süd-Ost und zum Leiter der Untergliederung Würzburg Süd mit Wirkung vom 1. Juli 2023;

Herrn Pfarradministrator Dr. Vincent **Moolan Kurian**, Pfarradministrator der Pfarreiengemeinschaft St. Christophorus im Baunach-, Itz- und Lautergrund, auch zum Pfarradministrator der Pfarreiengemeinschaft St. Kilian und Weggefährten, Pfarrweisach mit Wirkung vom 1. Juli 2023.

Entpflichtet wurden:

Herr Diakon Albert-Josef **Ridder** von seinem Dienst als Diakon mit Zivilberuf mit Wirkung vom 31. Mai 2023 mit Dank und Anerkennung für die langjährigen treuen und guten Dienste.

Herr Diakon Michael **Schlereth** von seinem Dienst als Diakon mit Zivilberuf mit Wirkung vom 31. Juli 2023 mit Dank und Anerkennung für die langjährigen treuen und guten Dienste.

Würzburg, 20. Juni 2023

Bischöfliches Ordinariat
Dr. Jürgen Vorndran
Generalvikar

Würzburger Diözesanblatt – Amtliches Verordnungsblatt des Bistums Würzburg

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Würzburg

Redaktion: Bischöfliches Ordinariat Würzburg | Stabsstelle Kanzlei der Kurie, Notariat

Kontakt: 0931 3 86-67011 | amtsblatt@bistum-wuerzburg.de

Layoutkonzept: Verlagsatelier Michael Pfeifer | www.verlagsatelier.de

Ausgabe: i. d. R. monatlich, ausschließlich Online-Ausgabe

